Satzung

Blumenthaler Schützenverein von 1843 e.V.

Satzung

Der Verein trägt den Namen

„Blumenthaler Schützenverein von 1843 e.V."

und hat seinen Sitz in Bremen-Blumenthal.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung des Schießsports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e. V., dessen Satzung er anerkennt.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig, dem Verein gehören an:

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen ohne Rücksicht auf Beruf und Konfession werden. Ehrenmitglieder können Mitglieder des Vereins und auch andere Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein nach Zustimmung des Vorstandes. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
   a. durch den Tod des Mitgliedes
   b. durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein schriftlich erklärt werden.
   c. durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser ist aus wichtigem Grunde zulässig und wird beim Verein durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen. Es bedarf der Begründung.
   d. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

§ 5

Beitrag

Der Jahresbeitrag wird auf einer Mitgliederversammlung festgelegt und gilt vom 01. 01. des folgenden Jahres.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
   a. die Satzungen des Vereins sowie Beschlüsse des Vereins zu achten bzw. zu befolgen.
   b. die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu erfüllen bzw. zu bezahlen.
   c. den Verein zur Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung bzw. auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung einzuberufen; es entscheidet dann die ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schießsports.

§ 8

Vereinsorgane

A. Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Jahres an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag und Ort statt. Die Berufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung in einer Tageszeitung oder in schriftlicher Form den Mitgliedern mitgeteilt werden. Zusätzliche Anträge sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

In dringenden Fällen kann der erweiterte Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der erweiterte Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen einberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt wird.

Auf der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung finden die Bestimmungen über die Jahreshauptversammlung sinngemäß Anwendung

Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht ein Antrag auf namentliche Abstimmung oder auf geheime Wahl gestellt wird.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.

Bei der Neuwahl des 1. Vorsitzenden nach der Entlassung des alten Vorstandes übernimmt ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied den Vorsitz.

§ 9

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Feststellung der Anwesenheitsliste und Vorlage der Niederschrift der letzten Versammlung zur Kenntnisnahme.
2. Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Organe sowie Bekanntgabe des Haushaltsplanes für das kommende Jahr.
3. Bericht der Kassenprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes und der Vereinsorgane.
5. Neuwahlen.
6. Festlegung der traditionellen Veranstaltungen des Vereins.
7. Anträge.
8. Verschiedenes

§ 10

Auf den Versammlungen hat jedes volljährige Mitglied (18 Jahre) einschließlich des Jugendsprechers eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

§ 11

Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Amtsgericht zu benachrichtigen.

§ 12

Über die Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in welcher die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen, zu genehmigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Der Vorstand des Vereins sowie die übrigen Vereinsorgane werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Während des Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder oder sonstige Mitglieder der gewählten Vereinsorgane werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ergänzt, soweit dieser nicht dafür die Einberufung und Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für erforderlich hält.

Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so soll die Neuwahl binnen 3 Wochen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung erfolgen.

§ 14

Alle Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich.

§ 15

B. Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/r 1. Vorsitzenden, dem/r 2. Vorsitzenden, dem/r 1. Sportleiter/in, dem/r Schriftführer/in und dem/r Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden	1. Schatzmeister	
2. Vorsitzenden	1. Sportleiter	1. Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden	2. Jugendleiter	2. Vorsitzenden
Jugendsprecher	1. Schriftführer	Pressewart
2. Schriftführer	Platzmeister	1. Schatzmeister
1. Technischer Leiter	2. Schatzmeister	2. Technischer Leiter
1. Sportleiter Protokollführer	2. Sportleiter	
Referenten der einzelnen Sportarten		Damenleiter
Festausschuss	1. Jugendleiter	Bauausschuss

Der erweiterte Vorstand hat den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 16

C. Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt 3 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei ein Kassenprüfer im jährlichen Wechsel neu gewählt wird. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung des Vereins zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen.

Sie sind gehalten, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand zu berichten. Auf der Jahreshauptversammlung muss der abschließende Kassenprüfungsbericht bekannt gegeben werden. Auf Grund dieses Berichtes wird über die Entlastung entschieden.

§ 17

Geschäftsordnung

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Vereins und die Sitzungen des Vorstandes. Sind beide Vorsitzende nicht anwesend, so werden sie durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Dasselbe gilt sinngemäß für die Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse.

§ 18

Der Vorstand und die Ausschüsse haben in der Jahreshauptversammlung einen Bericht über das verflossene Geschäftsjahr abzugeben, aus dem die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten sowie der Vermögensstand am Ende des Geschäftsjahres zu entnehmen ist.

§ 19

Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.

Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird.

Zu erledigten Anträgen erhält keiner mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

§ 20

Rechtsordnung

Alle Anzeigen, Proteste, Stellungnahmen usw. müssen schriftlich eingereicht werden.

Werden gegen ein Mitglied Vorwürfe erhoben, die seinen Ausschluss oder eine sonstige Maßnahme rechtfertigen würden, so ist ihm hinreichend Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt der Vorstand mit einem Ehrengericht. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Das Ehrengericht wird vom erweiterten Vorstand eingesetzt.

Hat der Vorstand eine mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Beschuldigte dazu mindestens 3 Tage vorher schriftlich zu laden.

Über jede mündliche Verhandlung und Vernehmung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 21

Gerichtsstand des Vereins ist Bremen-Blumenthal.

§ 22

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

§ 23

Die Kassenführung obliegt unter Aufsicht des Vorstandes der verantwortlichen Leitung des Schatzmeisters.

§ 24 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
   a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
   b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Bankverbindung, Mail-Adresse.
   Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
   Als Mitglied des Nordwestdeutschen Schützenbund muss der Blumenthaler Schützenverein folgende Daten seiner Mitglieder an den Kreisschützenverband Geest, Bezirksschützenverband Osterholz und Nordwestdeutschen Schützenbund weitergeben:
   a) In Sportangelegenheiten: Name, Vorname, Geburtsdatum und Disziplin.
   b) Bei Vorstandstätigkeit: Name, Vorname, Adresse, Telefon u. Mail-Adresse

   Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (Wettkampfergebnisse, besondere Auszeichnungen bzw. Ehrungen, Funktion im Verein) auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, am Schwarzen Brett, sozialen Netzwerken, sowie in der regionalen Presse nur, wenn das Mitglied dem nicht widerspricht.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

5. Beim Austritt werden die erhobenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Bremen-Blumenthal, den 17. Februar 2018

gez. Ingo Vemmer
1. Vorsitzender

gez. Holger Dörjes
2. Vorsitzender